

Vor der Erstellung einer Patientenverfügung bedenkenswert:

Informieren Sie sich im Vorfeld über das Wesen, Sinn und Zweck einer Patientenverfügung. Überlegen Sie sich welche Ziele Sie mit der Patientenverfügung verfolgen. Beraten Sie sich im Kreise Ihrer Angehörigen. Stellen Sie sich hierbei eventuell folgende Fragen:

- Wie will ich ärztlich/medizinisch behandelt werden?
- Wie will ich versorgt (gepflegt) werden? (z.B. in einem Alten- und Pflegeheim, einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz etc.)
- Wo will ich versorgt und gepflegt werden? (z.B. zu Hause oder ist mir eine stationäre Versorgung wichtig?)
- Von wem? (Angehörige, Pflegedienste etc.)
- Was ist mir wichtig? (beispielsweise ein langes Leben? Ein schmerzfreies Leben? Ausschöpfung aller medizinisch möglichen Behandlungsoptionen?)
- Will ich ein annähernd schmerzfreies Leben, auch mit dem Risiko der Lebenszeitverkürzung?
- Oder will ich ein möglichst langes Leben und nehme dafür ein entsprechendes Leiden (meist ob der Schmerzen) in Kauf?
- Wer sind meine Vertrauenspersonen?
- Wem will ich so weitreichende Entscheidungen über meine Gesundheit bzw. über mein Leben übertragen, wenn ich hierzu selbst nicht mehr in der Lage bin? Wem will ich mich anvertrauen, wenn ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst beurteilen kann?

(Die Aufzählung ist sicher nicht vollständig und soll nur als Anregung für eigene Überlegungen dienen.)

- Um eventuellen späteren Fehlinterpretationen vorzubeugen und entgegen zu wirken, formulieren Sie Ihre Motivation eine Vorausverfügung zu erstellen, ihre Wertvorstellungen und Wünsche so konkret wie möglich.
- Wenn möglich beraten Sie sich mit Ihrem Hausarzt oder Ihren Fachärzten. Sie können sich diesbezüglich auch an die örtlich zuständigen Hospizvereine oder Betreuungsvereine wenden. Ratsam ist es, sich seine Fähigkeit seine Angelegenheiten noch selbst zu überblicken, zu entscheiden und zu regeln (Geschäftsfähigkeit bzw. Einsichtfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit), bei der Erstellung entsprechender Vorsorgeverfügungen von einem Facharzt bescheinigen

zu lassen. Achten Sie tunlichst darauf, dass hausärztliche und fachärztliche Atteste auf fundierten Untersuchungen, Befunden und Beobachtungen beruhen. Bloße Vermutungen, auch wenn sie von Medizinern getätigt wurden, werden Ihnen in Zweifelsfällen nicht unbedingt weiterhelfen. In der Regel ist es dann für Korrekturen allerdings zu spät.

- Überlegen Sie genau, wer im Ernstfall Ihre Interessen gegenüber Medizinern und/oder Einrichtungen durchsetzen könnte und Ihrem Willen Ausdruck und Geltung verleiht.
- Sprechen Sie diese Personen auf die Übernahme entsprechender Vollmachten an. Kombinieren Sie Vollmachten zur Vorsorge und Patientenverfügung. Nur dann ist es Ihren Vertretungspersonen möglich, für Sie auch in Gesundheitssituationen in ihrem Sinne und nach ihren Vorgaben zu entscheiden.
- Zeigen sich die Verhältnisse als nicht gerade einfach, ist es die Überlegung wert, die Verantwortung (angesichts der Komplexität der Materie) auf mehrere Schultern zu verteilen. Auch ist nicht zwingend jede Person für „Alles und Jedes“ geeignet. Insbesondere im Umgang mit Patientenverfügungen sollten die Vertreter sich vor dem Umgang mit Ärzten nicht scheuen. Auch sollten sie bereit sein, sich in die medizinische Materie einzuarbeiten. Wichtig ist, dass Sie für die zu erledigenden Angelegenheiten die geeigneten Vertrauenspersonen benennen.
- Wenn Sie keine Vollmachten erteilen können oder möchten, kombinieren Sie ihre Patientenverfügung mit einer Betreuungsverfügung. Die vom Betreuungsgericht bestellte gesetzliche Vertretung ist ebenso an ihre Patientenverfügung gehalten und wird diese umsetzen.
- Überlegen Sie, wo und wie Sie ihre Dokumente aufbewahren wollen. Im Notfall sollten diese schnell verfügbar sein. Statten Sie Ihre Beauftragten mit den erforderlichen und vor allem aktuellen Duplikaten aus. Wenn Sie Änderungen an Ihren Dokumenten vornehmen, besprechen Sie diese unbedingt auch mit Ihren Vertrauenspersonen. Beziehen Sie Ihre Vorsorgebevollmächtigten oder sonstigen Vertrauenspersonen in Ihre Überlegungen und Entscheidungen ein.
- Zwar sieht dies die gesetzliche Regelung nicht explizit vor, dennoch empfiehlt es sich die Dokumente, insbesondere die Patientenverfügung regelmäßig (z.B. alle ein bis zwei Jahre) zu aktualisieren. Ändert sich ihre Lebenslage, z.B. weil eine wichtige Vertrauensperson nicht mehr zur Verfügung steht oder Sie schwer (beispielsweise an Diabetes) oder zusätzlich (beispielsweise an Parkinson) oder noch anders (beispielsweise an Demenz) erkranken, sollten Sie Ihre Vorsorgedokumente (Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung und Patientenverfügung) dringend der

neuen Situation anpassen. Gleiches gilt auch, wenn sich Ihre Lebenseinstellung ändert oder Sie medizinische Maßnahmen nun doch ins Kalkül ihrer Behandlung (oder auch Nicht-Behandlung) einbeziehen. Unter Umständen ist es geraten oder erforderlich frühere Verfügungen nicht nur zu ergänzen, sondern gar zu widerrufen. Befinden sich Originaldokumente und/oder Duplikate im Umlauf, sind diese von Ihnen zurückzufordern oder auszutauschen.

Bewahren Sie auch die geänderten Dokumente in chronologischer Reihenfolge auf. Sie erhöhen damit deutlich die Wichtigkeit ihrer Patientenverfügung und belegen Ihre Ernsthaftigkeit.

Auch dies sollten Sie im Vorfeld ihrer Überlegungen mit Ihren Klienten bedenken:

- Wenn Sie sich zur Organspende entschlossen haben, sollten Sie bedenken, dass diese Erklärung unter Umständen einer Patientenverfügung entgegenstehen kann.
- Die neue Gesetzeslage seit dem 01.09.2000 erfordert eine möglichst exakte und dezidierte Beschreibung der Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffe. Allgemeine Formulierungen helfen in der Praxis vermutlich nicht weiter, d.h., die Patientenverfügung bindet dann eventuell niemanden. Ihre Wünsche werden nur sehr schwer bis gar nicht durchgesetzt werden können. Die Prüfung, ob die augenblickliche Gesundheitslage einer in der Patientenverfügung genannten gesundheitlichen Situation entspricht, hat der rechtliche Betreuer oder der Bevollmächtigte zu leisten. Ist das der Fall, sind mit dem behandelnden Arzt entsprechende Behandlungsoptionen zu erörtern.
- Im Falle des Dissenses zwischen Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigtem über die Übereinstimmung der aktuellen Diagnosen mit den in der Patientenverfügung genannten Gesundheitszuständen und den angebotenen Behandlungen wird das Betreuungsgericht angerufen. Dies bestellt dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger. Ferner muss nach der neuen Rechtslage ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden. Dies dürfte nicht von behandelnden Ärzten erstellt werden, sondern quasi von „externen“, also nicht behandelnden Ärzten. Dies stellt zwar die neue Form des Staatsrechtsschutzes dar, kostet die betroffenen Bürger aber auch Geld. Leider verabsäumte der Gesetzgeber, die Bevölkerung auch hierüber aufzuklären.
- Eingeschränkt wurde auch der Kreis der Beschwerdeberechtigten, die in den Fällen, in denen Betreuungsgerichte die Maßnahmen am Lebensende des Betroffenen genehmigen müssen, Rechtsmittel einlegen können.

- Angesichts der gesetzlichen Regelung dürfte sich in nächster Zeit eine notarielle Abfassung der Patientenverfügung zwecks der häufig höheren Anerkennung in der Praxis empfehlen. Die Ihnen vorliegenden Atteste, ärztlichen Bescheinigungen, Niederschriften ärztlicher Beratungsgespräche Ihres Hausarztes, besser Ihrer Fachärzte sollten Sie dem Notar zur Vervollständigung Ihrer Urkunden aushändigen. Die Gebühren hierfür liegen normalerweise unter 50 €, sind also relativ gesehen niedrig.